

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2006

Nr. 2006/1219

Genehmigung der Totalrevision des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat)

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 7. Juni 2006 ersuchte das Strafvollzugskonkordat um Genehmigung des totalrevidierten Konkordatsvertrages. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Angelegenheit bereits mit RRB Nr. 2006/245 vom 31. Januar 2006 befasst und seine Zustimmung in Aussicht gestellt. Gemäss § 2 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (BGS 331.11) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt, woraus sich seine Kompetenz zur Zustimmung zur Totalrevision des vorliegenden Konkordatsvertrages ergibt.

Mit dem überarbeiteten Konkordatstext werden folgende Ziele angestrebt:

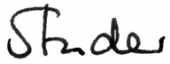
- Übereinstimmung mit dem neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (der voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft tritt).
- Gelebte Vollzugspraxis in den Konkordatsvertrag überführen.
- Angleichung an die beiden andern bestehenden Konkordate (Ost- und Süd/Westschweiz)
- Harmonisierung des Strafvollzugsrechtes im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich (Erfüllung der Bundesvorgaben im Gegenzug zu dessen zukünftiger finanzieller Mitbeteiligung an den Ausbildungskosten des Strafvollzugspersonales).
- Ausdehnung des Geltungsbereiches auf gemeinsame Institutionen zum Vollzug von Jugendstrafen nach neuem Allgemeinem Teil StGB.

Der Entwurf der Totalrevision, dem der Regierungsrat bereits mit erwähntem Schreiben die Genehmigung in Aussicht gestellt hatte, wurde anlässlich der Konkordatskonferenz vom 5. Mai 2006 in einigen wenigen unproblematischen Punkten auf der untergeordneter Detailebene überarbeitet. Der nunmehr definitiven Fassung ist die Genehmigung zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Totalrevision des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 5. Mai 2006 wird genehmigt.

- 2.2 Der neue Konkordatstext wird nach Inkrafttreten in der Bereinigten Gesetzessammlung des Kantons Solothurn (BGS 333.111) publiziert.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK 96 19

Staatskanzlei (San), mit Auftrag zur Publikation des Konkordatstextes unter BGS 333.111

GS